

Dienstvereinbarung

zwischen

der Dienststellenleitung der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum,
vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Dorothee Pöld
und dem Finanzkirchmeister Michael Conty

und

der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum
vertreten durch die Vorsitzende Stefanie Fröhlich und Mareike Kremer

zur Nutzung von Jobrädern durch Beschäftigte

Die Nutzung von Fahrrädern für den Weg zur Arbeit wie auch im privaten Bereich kann die Gesundheit der Beschäftigten fördern. Außerdem kann die Nutzung von Pkws und öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert werden

Das sogenannte „Jobrad“-Modell kann es den Tarif-Beschäftigten (privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) ermöglichen, Fahrräder bzw. E-Bikes günstig zu erwerben. Das „Jobrad“-Modell sieht vor, dass ein Teil des Entgelts für die Beschäftigten in eine Sachleistung, die Bereitstellung eines Fahrrades oder E-Bikes im Rahmen eines Leasingvertrages, umgewandelt wird. Für die Sachleistung entfallen dann Steuer- und Sozialversicherungsabgaben. Die private Nutzung des Fahrrades oder E-Bikes wird als geldwerter Vorteil versteuert; bei Abschluss dieser Dienstvereinbarung mit monatlich pauschal 0,25% des Bruttolistenpreises.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum schließt mit dem Betreiber des Portals „Jobrad.org“ einen Leasing-Rahmenvertrag. Die Anschaffung der Fahrräder bzw. E-Bikes (Jobräder) erfolgt ausschließlich über die in dem Portal genannten Vertragshändler.

Für die Abwicklung wird ausschließlich das Portal „Jobrad.org“ genutzt.

Das Verfahren wird für alle Fahrräder bzw. E-Bikes über das Kreiskirchenamt Bielefeld abgewickelt. Für alle Jobräder ist eine jährliche Inspektion verpflichtend (Oktober März). Die Inspektion erfolgt ausschließlich bei den jeweiligen Vertragswerkstätten.

2. Die Auswahl des Fahrradmodells erfolgt durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter. Eine Beschränkung der Modelle erfolgt nicht. Es können Fahrräder bzw. E-Bikes mit einem max. Anschaffungspreis von 5.000 € ausgewählt werden; im Einzelfall kann einem höheren Preis zugestimmt werden.

Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter kann zeitgleich zwei Fahrräder bzw. E-Bikes im Rahmen der Entgeltumwandlung nutzen.

§ 2 Berechtigte

Die Möglichkeit zum Abschluss eines Überlassungsvertrages zur Nutzung eines Jobrades besteht grundsätzlich für alle unbefristet Beschäftigten (privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) nach Ende der Probezeit.

Für befristet Beschäftigte besteht die Möglichkeit, einen laufenden Leasingvertrag (Überlassungsvertrag) zu übernehmen, wenn die Restlaufzeit innerhalb des Befristungszeitraumes liegt, z.B. bei Übernahme eines Jobrades im Rahmen eines laufenden Vertrages.

§ 3 Entgeltumwandlung - Sachleistung

1. Die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung wird im Rahmen eines Überlassungsvertrages angeboten.

Die Sachleistung umfasst die Überlastung eines Fahrrades bzw. E-Bikes zur dienstlichen und privaten Nutzung im Rahmen eines Leasingvertrages.

Die vertraglich vereinbarten monatlichen Raten werden über die Gehaltsabrechnungsstelle im Rahmen der Entgeltumwandlung vom monatlich zu zahlenden Entgelt einbehalten.

2. Der Leasing-Rahmenvertrag ist grundsätzlich unter Einschluss einer Versicherung abzuschließen, die einen „Arbeitgeberschutz“ für folgende sogenannte Störfälle enthalten muss:
 - Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit und Unfallfolgen ab dem 43. Tag,
 - vollständige Erwerbsunfähigkeit,
 - Kündigung durch den Arbeitgeber (Sozialplan ausgenommen),
 - Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

§ 4 Antragstellung

1. Der Antrag auf Bereitstellung eines Jobrades ist durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter formlos und schriftlich an die Evangelische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum zu richten. Die Möglichkeit zur Antragstellung besteht fortlaufend.
2. Durch die Personalabteilung des Kreiskirchenamtes Bielefeld erfolgt eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vorliegen.
3. Die Entscheidung über den Abschluss eines Überlassungsvertrages als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag behält sich das Presbyterium der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum im Einzelfall vor.

§ 5 Zeiten ohne Entgeltanspruch

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet sich im Überlassungsvertrag, die vereinbarte monatliche Leasingrate (Gesamtnutzungsrate) auch in solchen Zeiten an den Ev. Kirchenkreis zu entrichten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht (aufgrund von z.B. Beschäftigungsverbot, Elternzeit, Erkrankung nach Ablauf der Entgeltfortzahlung, EU-Rente, Rente)

§ 6 Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung

Für den Fall der Beendigung (Kündigung oder Auflösung) des Arbeitsverhältnisses vor Ende der Laufzeit des Überlassungsvertrages verpflichtet sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, das Jobrad zum aktuellen Restwert zu erwerben. Hierzu erstellt Jobrad.org ein Ablöseangebot an den Kirchenkreis zur vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages und Übernahme des Jobrades durch die Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Alternativ bestehen folgende Möglichkeiten der Weiterführung des laufenden Leasingvertrages

1. Übernahme des laufenden Leasing- bzw. Überlassungsvertrages durch den neuen Arbeitgeber.
2. Übernahme des laufenden Leasing- bzw. Überlassungsvertrages und des Jobrades durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum.

§ 7 Bindungsdauer

Die Leasinglaufzeit und damit die Laufzeit des Überlassungsvertrages beträgt 3 Jahre (36 Monate).

§8 Arbeitsvertragliche Vereinbarung

Bei Abschluss eines Überlassungsvertrages wird mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abgeschlossen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Laufzeit der Dienstvereinbarung

1. Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung auf Grund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten oder werden, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung hierdurch nicht berührt.
3. Für Änderungen, Vereinbarungen oder sonstige Erklärungen zu dieser Dienstvereinbarung gilt die Schriftform.

§10 Bekanntgabe

Diese Dienstvereinbarung ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form bekannt zu geben.

Bielefeld, 23.12.2021

Für die Mitarbeitervertretung:



Stefanie Fröhlich



Mareike Kremer

Für die Dienststellenleitung:



Dorothee Pöld



Michael Conty